



Luzern, 5. Juli 2017

INFOBLATT

Aktuelles zur Gewässerraumfestlegung

1 Ausgangslage

Nach dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) legen die Kantone den Gewässerraum unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung fest. Dies hat nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu erfolgen.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundes zum Gewässerraum hat der Regierungsrat am 6. September 2011 und 10. Februar 2012 eine Änderung der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) beschlossen und die §§ 11a bis 11d KGSchV eingeführt. Mit den Verordnungsänderungen wurde der damals mögliche Spielraum bei der Gewässerraumfestlegung ausgeschöpft. Gemäss § 11a Abs. 1 KGSchV legen die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung fest. Bei Fliessgewässern kann der Gewässerraum auf beiden Uferseiten unterschiedlich festgelegt werden, wenn dies die Umstände rechtfertigen (§ 11a Abs. 2 KGSchV). In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten angepasst werden (§ 11b KGSchV). Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird kraft § 11c KGSchV, das heisst ohne Festlegung in der kommunalen Nutzungsplanung, ganz auf den Gewässerraum verzichtet:

- bei eingedolten Fliessgewässern (Abs. 1a),
- bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha (Abs. 1b),
- bei künstlich angelegten Gewässern (Abs. 1c),
- bei Gewässern, die sich im Wald oder in Gebieten befinden, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind (Abs. 1d).

2 Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung per 1. Mai 2017

Aufgrund von parlamentarischen Vorstössen auf nationaler Ebene – unter anderem einer Kantonsinitiative des Kantons Luzern und einer Motion des Luzerner Nationalrats Leo Müller – wurden die im Jahr 2011 in Kraft getretenen, eng gefassten Bestimmungen zum Gewässerraum vom Bundesrat angepasst. Die Kantone sollten für die Festlegung der Gewässerräume den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten, um lokalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

Die Änderungen der GSchV vom Januar 2016 und nun vom Mai 2017 bieten gegenüber der Fassung der Verordnung aus dem Jahr 2011 hauptsächlich folgende Flexibilisierung bei der Festlegung des Gewässerraums:

- Neben zonenkonformen Anlagen in dicht überbauten Gebieten sind auch solche in nicht dicht überbauten Gebieten im Sinne des Schliessens von Baulücken zugelassen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV);
- im Gewässerraum sind auch der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen zugelassen (Art. 41c Abs. 1 Bst. d GSchV);

- neben den künstlich angelegten und eingedolten Gewässern kann auch bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV);
- bei Strassen, Bahnlinien etc. entlang der Gewässer können im landseitigen Teil des Gewässerraums für "Randstreifen" Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorschriften gemacht werden. Diese Flächen können von der extensiven Bewirtschaftung ausgenommen werden (Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV);
- soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten und den topografischen Verhältnissen in besonderen Gewässerabschnitten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 GSchV);
- unter bestimmten Voraussetzungen dürfen land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege im Gewässerraum erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 Bst. b).

3 Umsetzung auf kantonaler Ebene

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) hat bereits am 1. März 2012 die Richtlinie "Der Gewässerraum im Kanton Luzern" publiziert, in der aufgezeigt wird, wie die Ausscheidung des Gewässerraumes im Rahmen des bisher geltenden bundesrechtlichen Rahmens umzusetzen ist. Ausserdem hat es die Arbeitshilfe "Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb Bauzone" veröffentlicht. Im Weiteren stellt das BUWD den Gemeinden verschiedene Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung zur Verfügung (u.a. Gewässerraumbreiten sowie aktualisiertes Gewässernetz in Abstimmung mit der amtlichen Vermessung).

Um den mit der jüngsten Revision der GSchV neu geschaffenen Handlungsspielraum zu konkretisieren, hat der Regierungsrat am 27. Juni 2017 eine Anpassung der kantonalen Gewässerschutzverordnung beschlossen (vgl. Ausführungen dazu nachfolgend in Ziffer 4). Zudem wird das BUWD die erwähnte Richtlinie vom 1. März 2012 aktualisieren und die ebenfalls angeführte Arbeitshilfe mit Erläuterungen zur Gewässerraumfestlegung ausserhalb der Bauzone ergänzen.

4 Änderung der Kantonalen Gewässerschutzverordnung per 1. August 2017

Mit der am 1. Mai 2017 in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung kann neu auch auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn ein Fliessgewässer sehr klein ist, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV). In diesem Punkt besteht für die Kantone ein erheblicher Handlungsspielraum, denn das Bundesrecht bestimmt nicht, was als "sehr kleines Gewässer" gilt. Um diesen neu geschaffenen Handlungsspielraum zu nutzen und gleichzeitig auch zu konkretisieren, hat der Regierungsrat die bestehende Bestimmung in § 11c KGSchV, die den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums regelt, ergänzt. Die sehr kleinen Fliessgewässer wurden in die Aufzählung in § 11c Abs. 1a KGSchV aufgenommen. Die Verordnungsänderung tritt am 1. August 2017 in Kraft und wird demnächst in der Gesetzesammlung publiziert.

Gleichzeitig ist auf kantonaler Ebene festzulegen, was als sehr kleines Fliessgewässer gilt. Um grösstmögliche Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu schaffen und - unter Ausschöpfung des den Kantonen zustehenden Handlungsspielraums - eine in der Praxis möglichst einfach umsetzbare Lösung zu realisieren, stützt sich die im neuen § 11 Abs. 1^{bis} KGSchV vorgesehene Definition der sehr kleinen Fliessgewässer auf die aktuellen kantonalen Planungsgrundlagen zum Gewässernetz beziehungsweise auf den in der amtlichen Vermessung bewährten Begriff des Rinnsals. Gemäss der kantonalen Richtlinie "Erfassung Bodenbedeckung und Einzelobjekte" der amtlichen Vermessung sind Rinnsale schmale "fliessende Gewässer" mit zeitweiliger oder ständiger Wasserführung, die nicht in der Bodenbedeckung erhoben, sondern linienförmig als Objekt-Art 'Rinnsal' erfasst und auch entsprechend in der amtlichen Vermessung als solche bezeichnet werden. Dabei ist mindestens die Detaillierung gemäss Übersichtsplan oder Landeskarte 1:25'000 anzustreben.

Für weitere Ausführungen zu den Überlegungen, die zu dieser Definition der sehr kleinen Fließgewässer geführt hat, verweisen wir auf die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage des Kantonsrats Schnider Josef und Mit. über die Ausschöpfung des maximalen Handlungsspielraums bei der Festlegung der Gewässerräume (A 318; einsehbar unter www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefte).

Im Grundsatz kann somit bei den in der amtlichen Vermessung als Rinnsal bezeichneten Gewässern auf eine Gewässerräumfestlegung verzichtet werden. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben werden aber in Einzelfällen auch bei Rinnsalen (bzw. sehr kleinen Gewässern) Gewässerräume auszuscheiden sein, wenn überwiegende Interessen einem Verzicht entgegenstehen (vgl. Einleitungssatz von Art. 41a Abs. 5 GSchV sowie von § 11c KGSchV). Denn auch sehr kleine Gewässer können insbesondere für die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen und den Hochwasserschutz wichtig sein. Auch kann die Gewässerräumfestlegung in bestimmten Gebieten wie beispielsweise dem Einzugsgebiet von Seen trotz generellen Verzichts angezeigt sein, um diese vor zu hohen Nährstoffeinträgen zu schützen. In jedem Fall müssen die Gewässer ihre Funktionen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllen können.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass auch bei einem Verzicht auf eine Gewässerräumfestlegung die Vorgaben zu berücksichtigen sind, die sich beispielsweise aus der Direktzahlungsverordnung und der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung (Verbotstreifen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln von 3 bzw. 6 m) oder dem minimalen Abstand von Bauten und Anlagen zu Gewässern gemäss kantonalem Recht ergeben. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass die Einschränkungen für die Bewirtschaftung und Nutzung gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV für den Gewässerraum bei eingedolten Gewässern nicht gelten (Art. 41c Abs. 6b GSchV).

5 Bundesrechtliche Frist zur Festlegung der Gewässerräume bis Ende 2018

Die Frist zur Festlegung der Gewässerräume bis Ende 2018 ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 4. Mai 2011. Demnach legen die Kantone den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b GSchV bis zum 31. Dezember 2018 fest. Der Erlass der Gewässerschutzverordnung liegt in der Kompetenz des Bundesrats, weshalb auch eine allfällige neue Übergangsfrist durch ihn zu bestimmen wäre. Die Kantone haben darauf keinen unmittelbaren Einfluss.

Das Nichteinhalten der Frist bis 31. Dezember 2018 hat keine Sanktion zur Folge. Vielmehr gelten nach Ablauf des Stichtages weiterhin die deutlich strengeren Übergangsbestimmungen der bundesrechtlichen Regelung. Da nach der Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung der Gemeinden in der Regel kleinere Gewässerräume einzuhalten sind, besteht der Anreiz, diese so rasch als möglich festzulegen. In jedem Fall sind die Gewässerräume mit den nun klaren rechtlichen Vorgaben von den Gemeinden im Rahmen der ohnehin anstehenden oder schon laufenden Gesamtrevisionen der Bau- und Zonenordnungen für das ganze Gemeindegebiet, also auch ausserhalb der Bauzone festzulegen.

6 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die folgenden Kontaktpersonen zur Verfügung:

- Pascal Wyss-Kohler, Stv. Leiter Rechtsdienst, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, pascal.wyss@lu.ch, Tel. 041 228 65 32
- Philipp Arnold, Teamleiter Gewässer, Dienststelle Umwelt und Energie, philipp.arnold@lu.ch, Tel. 041 228 65 74